

Germanenstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 222.

Germanenstadt, Freitag am 18. September.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate October November, und December.

Pränumerationspreis:
In loco: | Mit Postversendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. | 3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhäuser, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Rebiach bei Herrn J. H. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Germanenstadt, am 18. September 1863.

Verlag und Redaction
der „Germanenstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Telegramm

der „Germanenstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Aufgegeben: Wien, 17. September, 6 Uhr, 35 Minuten Nachmittags.
Angelangt: 17. September, 7 Uhr, 25 Minuten Nachmittags.

Abgeordnetenhaus über die Affaire Rogawski.
Präsident beantragt geheime Sitzung. Nach Schluss derselben gibt der Präsident bekannt: das Haus verlange die Freilassung Rogawski's, weil die Verhaftung desselben gegen §. 2 des Immunitätsgesetzes verstoße. Der Justizminister wird die Freilassung telegraphisch beauftragen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 16. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 75 Mitglieder anwesend waren, wird in den drei Landes Sprachen verlesen und nach Berücksichtigung einer Einwendung Puscariu's richtig gestellt.

Präsident Grosz ist der Ansicht, daß Interpellationen und die Antworten darauf nur kurz im Protocoll zu erwähnen und nicht ins Urkundenbuch aufzunehmen seien.

Das Haus stimmt der Ansicht des Präsidenten bei.

Obert Franz: Heber Landtag! Der Umstand, daß in letzter Zeit die Sitzungsprotocolle wiederholt ohne die geringste Einwendung von Seiten des hohen Landtages genehmigt wurden, berechtigt zu der Annahme, daß es den Schriftführern im Verein mit den Berichtatoren auch in Zukunft gelingen werde, die Sitzungsprotocolle möglichst genau abzufassen und möglichst richtig zu stellen. Und so glaube ich denn nicht gegen die Anschauungen der Majorität zu handeln, wenn ich mir erlaube, den Antrag zu stellen: der hohe Landtag wolle beschließen, daß fortan in der Regel abweichend nur je ein Text der verlesenen Sitzungsprotocolle aufzulesen werde, einmal der ungarische, einmal der deutsche, einmal der romanische.

Ich meine nämlich, es sei Pflicht, sich der möglichsten Selbstbeherrschung zu befleißigen, je lebhafter man von dem Grundsatze der Gleichberechtigung der drei landesüblichen Sprachen durchdrungen ist, und zwar deshalb, damit nicht durch allzu ängstliches Festhalten an den äußersten Consequenzen dieses Grundsatzes dem erhabenen Werth desselben Abbruch geschehe. Ich meine ferner, daß es gerade in diesem Augenblicke, in welchem der Vergegenwärtigung über die Gleichberechtigung der drei landesüblichen Sprachen an der Tagesordnung steht, angezeigt sei, von jener Maßigung Zeugnis abzulegen, welche allein geeignet ist, die Schwierigkeiten, welche aus der Sprachengleichberechtigung erwachsen, auf ein unvermeidliches Minimum zurückzuführen.

Der Antrag Obert's wird unterstützt.

Präsident Grosz: Wünscht das hohe Haus den Antrag Obert's zum Beschluß zu erheben?

Der Antrag Obert's wird durch Aufstehen der Majorität des Hauses angenommen.

Regalist v. Rosenfeld: Die zwei anderen Texte des Protocolls werden wohl im Bureau für die Landtagsmitglieder aufzulegen.

Das Haus ist derselben Ansicht.
Poppa: Hoher Landtag! Ich erinnere mich, daß in einer der vergangenen Landtagssitzungen der Beschluß gefaßt wurde, daß die Landtagsprotocolle in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden sollen. Ich erinnere mich jedoch nicht, daß gleichzeitig auch beschloffen worden wäre, wann diese Protocolle zu vertheilen seien?

Ich glaube, meine Herren, daß jedes Landtagsmitglied diese Protocolle näher kennen zu lernen benötigt, um in strenger Consequenz mit sich selbst in seinen Arbeiten, und auch der Landtag mit seinen früheren Beschlüssen, zu bleiben.

Dann andererseits erinnern wir uns, daß neulich die Wiener Journale die Thaten dieses Landtages sehr viel entstellten haben, indem sie einen Theil der Landtagsmitglieder verdächtigten, als wenn dieser nicht genug liberal, loyal und cosmopolitisch sei.

Präsident: Der Redner spräche nicht zur Tagesordnung. Die Protocolle würden gedruckt und bald zur Vertheilung kommen, dann könne sich Jedermann von der Thätigkeit des Landtages informieren.

Poppa: Ich, hoher Präsidium! habe mir die Freiheit genommen,

diese Begebenheiten nur deswegen zu berühren, um die Nothwendigkeit zu zeigen, daß die Landtagsprotocolle gleich, nachdem sie gedruckt worden sind, unter die Mitglieder dieses Hauses vertheilt werden sollen, damit dadurch diese Entstellung der Wahrheit beseitigt und dadurch die verpestete Atmosphäre der Wiener Journalistik gereinigt werde!

Präsident Grosz: An der Tagesordnung ist die zweite t. Regierungsvorlage. In der General-Debatte hat das Haus beschloffen, die Debatte auf Grund der Regierungsvorlage vorzunehmen. Er liest den Titel der Regierungsvorlage.

Moga beantragt in dem Titel statt „trei limbi indatinate in tiara“ zu setzen: „trei limbi tiara“.

Gull: Das kann nicht hineinkommen; es ist eine Unwahrheit.

Puscariu: Der Antrag ist unterfüßt, es soll darüber debattirt werden.

v. Rosenfeld: Der Antrag befindet sich im Stadium der Unterfüßung.

Präsident resumirt. Abgeordneter Puscariu hat das Wort. Puscariu spricht für die Stylisirung der Regierungsvorlage.

Präsident: §. 1 sagt ja deutlich, welche Sprachen gemeint sind. Mán Gabriel für Moga's Antrag.

Moga spricht noch einmal für seinen Antrag.

Muresianu spricht für den Ausdruck der t. Proposition: „usi-tate“ statt „indatinate“.

Kannicher ist für die unveränderliche Fassung der Regierungsvorlage, indem dieselbe klar, deutlich und verständlich, und jede Mißdeutung durch die folgenden Paragraphen beseitigt sei, und bittet, das hohe Haus möge sich mit dieser beruhigen.

Barittu verliest auf's Wort.

Schuler-Libloy empfiehlt den Text des Commissions-Antrages, wenn er nicht angenommen wird, für jenen der Regierungsvorlage.

Gaetanu für Moga.

Präsident ersucht, über den Titel nicht zu viel Zeit zu verlieren.

Poppa für Moga.

Bischof Fogarassy für die Richtigkeit des Titels nach dem Commissionsberichte.

Präsident Grosz: Kommen wir zunächst mit dem romanischen Text ins Reine.

Moga's Antrag wird angenommen.

Salomiri Johann: Es solle auch der deutsche Text so abjustirt werden.

Viele Romänen stimmen bei.

Kannicher erklärt, daß in der deutschen Sprache der Ausdruck: „landesübliche Sprachen“ viel entsprechender sei, als „Landessprachen“, indem der Ausdruck „Landessprachen“ eine Ausschließlichkeit involvire, als diese Sprachen Eigentum des Landes wären u., und bittet über den Geist der deutschen Sprache diejenigen urtheilen zu lassen, welche dies auch im Stande sind.

Es wird auch im deutschen Titel „Landessprachen“ statt „landesübliche Sprachen“ angenommen.

(Schluß folgt.)

Rede des Regalisten Georg Barittu in der Sitzung vom 14. September 1863.

Hohes Präsidium! Die Zeit ist schon zu sehr vorgerückt, deshalb will ich nicht mehr die Aufmerksamkeit des hohen Hauses durch meine Theilnahme an der Generaldebatte über den die Landes Sprachen betreffenden Gesetzentwurf ermbden, sondern begnüge mich 1.) mich für den Hauptgrundsatz, der im §. 1 des Regierungs-Entwurfes enthalten ist, zu erklären, 2.) nehme ich die Formulirung so an, wie sie von der hohen Regierung gekommen ist und 3.) behalte ich mir das Recht vor, bei der Specialdebatte zu sprechen und nachzuweisen, daß ein Paragraph im Widerspruch steht mit dem Hauptgrundsatze, und daß zwei oder drei Paragraphen nicht hinlänglich klar sind, um keinem Zweifel in der Zukunft Raum zu geben. Weiter erlaube ich mir auf eine Topik des hochw. Hn. Bischofes Fogarassy zurückzukommen.

Ge. Hochwürden, Hochheßen Rede ich übrigens mit großer Aufmerksamkeit und zugleich mit Vergnügen gehört habe, hat sich nämlich auf das historische Recht, mit Rücksicht auf seine Nationalsprache berufen. — Sehr schön — auch ich liebe es, mich auf das historische Recht zu berufen; nichts desto weniger mache ich dies mit einigen Ausnahmen. Wenn nämlich ein historisches Recht irgend ein historisches Unrecht in sich enthält, das mich bedrücken würde, dann bin ich verpflichtet, gegen dasselbe auf der Huth zu sein.

Uebrigens könnte ich mich als Romane mit Bezug auf die Sprache auf ein anderes historisches Recht berufen, das älter ist als jenes von 1847 und sogar jenes von 1791 (Art. 31), nämlich auf das Recht der lateinischen Sprache, die vor Altersher in unserem Lande gebraucht wurde.

Doch ich will für jetzt und mit Rücksicht auf die Sprache nicht zu dem historischen Rechte die Zuflucht nehmen, sondern ein anderes Recht behaupten, das Recht, meine Muttersprache zu reden und zu schreiben, das viel stärker ist, als jedes andere historische Recht, das Recht, von dem gesagt wurde: „Le droit c'est le droit; le bien c'est le bien; il n'y faut d'autre definition.“ (Das Recht ist das Recht, das Gute ist das Gute; man braucht keine andere Definition) — und: Le droit est le souverain du monde (Das Recht ist der oberste Beherrscher der Welt).

Es gibt, meine Herren, Rechte der Nationen und Personen, die wie Guizot in seiner Geschichte der Civilisation sehr gut gezeichnet: „einig leben, unveränderbar sind, über welche keine Art von Handel stattfindet, von denen Niemand auch nur ein Mohntorn aufgeben kann — Rechte, die mit Hüßen getreten, verunreinigt werden können, die aber doch immer Rechte bleiben.“

Ein solches Recht ist auch das, mich meiner Sprache immer, zu jeder Zeit und unter allen Umständen zu bedienen. Das ist das Recht, auf welchem ich fuße; welches die Regierung anerkennt, und insbesondere in dem

vorliegenden Falle anerkannt hat im Gefühle der Pflicht gegen ein Volk, welches seit Jahrhunderten unterdrückt worden ist.

Da es sich hier indessen um die Einführung der drei Sprachen in die öffentliche amtliche Geschäftsführung handelt, so erkenne ich an, daß die Regierung nur ein einziges Bedenken hätte haben können, das obgleich, wie ich glaube, in diesem Hause nicht, jedoch wie ich weiß, in einem Theile des Publicums genährt wird, zu welchem ich einen Theil der Beamten zu zählen mich nicht scheue.

Dieses Bedenken besteht darin, daß Viele glauben, daß sich die größte Schwierigkeit von Seite der romanischen Sprache ergeben wird, sobald dieses Gesetz in Wirksamkeit gesetzt werden wird, sowohl deswegen, weil diese als solche als eine dritte Sprache zu den andern zweien hinzugefügt wird, als auch deswegen, weil die romanische Sprache nicht genügend reich und gebildet ist.

Wenn man glaubt, daß die Schwierigkeit von der Einführung noch einer Sprache in die Landes-Geschäftsangelegenheiten kommen wird, dann behaupte ich, daß wir auch vor dem J. 1848 drei landesübliche Sprachen gehabt haben, nämlich die lateinische, die magyarische in den meisten Angelegenheiten des Landes und die deutsche. — Ich behaupte aber noch mehr, nämlich, daß es eine Zeit gegeben hat, in welcher es 4 Sprachen gab, nämlich unter Joseph II. und die Staatsmaschine hat in jener Zeit nichts gelitten. Viele unter den Mitgliedern dieses Hauses werden aus dieser Zeit Geschäftsblätter haben, die auch damals in drei Sprachen erschienen: ungarisch, deutsch und romanisch. Die wichtigsten Staatsacten wurden aber vom Hofe in lateinischer Sprache erlassen.

Wenn die Schweiz mit ihren drei Sprachen, Belgien mit zweien, Galizien, Schlesien u. a. mit ihren dreien, keine Schwierigkeiten erdulden, sogar namentlich die erst genannten zwei Länder, sehr gut verwalten und regiert werden; dann müssen auch wir Siebenbürger irgend ein Mittel finden, daß auch bei uns die Maschine des Staates nicht zu leiden hat.

Unter diesen Umständen ersehe ich für uns als das beste Mittel, daß wir wechselseitig unsere Sprachen und ihre Literaturen erlernen, um sich ihrer im practischen Leben bedienen zu können, denn wir leben ja mit einander in demselben Lande.

Aber kehren wir zurück zu der Voraussetzung, als ob die romanische Sprache nicht genug gebildet und reich wäre, und untersuchen wir die Sache näher.

Meine Herren! diese Sprache, deren Literatur bis zum Jahre 1572, oder besser bis zum Jahre 1582 zurückreicht; — diese Sprache, in welcher zu wiederholten Malen zahlreiche Ritual-Bücher der griechisch-orientalischen Kirche übersezt wurden, ein großer Theil der kirchlichen klassischen Literatur zwischen dem vierten und achten Jahrhundert — diese Sprache, welche ungeachtet der Unterdrückung und Verfolgung, die sie hauptsächlich aus confessionellen Gründen erdulden mußte, von mehr als 80 Jahren ihre sogenannte weltliche Literatur hat, und in dieser ungefähr 8 Dictionnaire, und unter diesen einen sogenannten vier-sprachigen (quadrilingue), von dieser Sprache kann nicht behauptet werden, als sei sie ungebildet, und als ob das Land mit ihr nicht verwalten werden könnte.

Bzüglich dessen, berufe ich mich auf frühere Zeiten, und unter diesen insbesondere auf 1849 bis 1861. So lange die absolutistische Regierung gedauert hat, wurden alle Gesetze immer auch in die romanische Sprache übersezt, alle Verordnungen und was immer für öffentliche Acte wurden im Reichs- und Landesgesetzblatte gedruckt. In dieser Zeit wurde das bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetz, neuestens das Handelsgesetz übersezt und gedruckt. Derjenige, welcher weiß, was es zu bedeuten hat, in eine Sprache was immer, insbesondere aber Gesetze zu übersezen, der hat keinen Grund sich über die Armut unserer Sprache zu beklagen, insbesondere dann nicht, wenn er sie nie gelernt hat.

Uebrigens kann ich den Umstand nicht verschweigen, daß es die romanische Sprache ist, in welcher sowohl von Altersher, als auch seit 40 Jahren zwei Nachbarländer verwalten werden.

Constatiren wir ferner, daß in der romanischen Sprache 20 öffentliche Blätter oder Journale, sowohl politische, als wissenschaftliche und belletristische, so wie eine juristische (Gerichtszeitung) erscheinen. In Folge dessen haben wir ein genügend reiches Material, genug Mittel für Jedermann, der diese Sprache lernen will, nur mögen sie gebraucht werden. Ich sehe demnach aus der Einführung dieser Sprache keine Schwierigkeiten entstehen, und ich erkläre mich folglich mit den Hauptgrundätzen des Regierungsentwurfes einverstanden, und behalte mir bloß das Recht vor, bei der Specialdebatte das Wort zu ergreifen. (Bravo!)

Zeitungsschau.

Die an die von ungarischen Organen gebrachte Nachricht einer bevorstehenden Reise Sr. Majestät des Kaisers nach Ungarn gethätigen Conjecturen: Das Gerücht von der Einberufung einer Notablenversammlung und die Idee einer Gegenüberstellung von „Groß-Oesterreich“ und „Groß-Deutschland“, wie wir sie in den ungarischen Blättern, namentlich in dem „Független“ ausgesprochen finden, sind der Gegenstand langer und heftiger Controversen in mehreren Wiener Blättern. Am schärfsten kämpft der „Vot-schaffter.“ Er sagt u. A.: Die Herren vom „Független“, welche doch nach den im Jahre 1861 gemachten Erfahrungen etwas weniger heißhörnig sein sollten, sind mit dem Hammer zur Hand, um „Groß-Oesterreich“, das durch Verfassung neu begründete Groß-Oesterreich in Stücke zu schlagen, und die deutsch-slawischen Länder im nationalen Hochmuth als brauchbares Bruchmaterial dem Neubau Groß-Deutschlands zuzuführen. Wir fragen, wo ist denn dieses Groß-Deutschland, zu dessen Gunsten bereits die staatsrechtliche Imputation an Oesterreich vollzogen werden soll? Wir verkennten nicht den hohen Erfolg, den Oesterreich auf dem Frankfurter Fürstencongresse errungen hat. Aber wo ist bereits die staatsrechtliche Potenz, wo ist die Machtgröße, welche als festes Gefüge für innere staatsrechtliche Veränderungen dienen könnte? Und kann man ernstlich glauben, daß unser Kaiser deshalb nach Frankfurt gezogen ist, daß er deshalb das deutsche Einigungs-wort unternommen hat, um einige Trümmern seines stolzen Reiches glücklich

Offerte aller Art werden in der Steinhäuser'schen Buchhandlung angenommen für Deutsch-land. Besorgt dieselben Hagedorn & Bogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garnordzeitung kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhäuser.

der...
um...
um...
rädter...
Witrich...
r. Eduard Kirner...
Dokopol...
Wilhelm Meißels...
Josef Schuster...
e. Gr. J. G. Zügn...
Eduard Stiebler...
Gr. Samuel Steinacker...
Böhmen, Mähren und...
Fömer...
midt...
Mißelbacher...
er Leonhard...
András...
guer...
anos jun...
Koll...
Eduard Quirfeld...
er...
Anton Weinmann...
David...
Edmund Bosniakowski...
muel v. Beczasi...
l...
Scholtes...
thei: Hr. Johann Kati...
Sztankai Ferencz...
Friedrich Preidel...
A. Feigel...
er Kälöp...
Michael Ziegler...
Zalán...
Schiller v. Schildensfeld...
Wolffinger...

erlosung...
r...
n 20,200 G-e...
000, 6000...
W. gegen Ein-...
Ausführung der...
ng der amtlichen...
Abnehmer zu er-...
etenden Geschäfts-...
wieser...
nfurt a. W.

entencassen...
2-2...
besondere bietet er...
s von fl. 100...
sassen in jeder Form...
ftigen Publikum an...
nt! Wien!...
ng am 1...
mitspielen, wofür ich...
edter...
Börse in Wien...

unter die Fittiche des deutschen Adlers zu retten und den Rest preiszugeben? Glaubt man, der Kaiser habe es deshalb unternommen, Deutschland zu gewinnen, um desto leichter Oesterreich zu verlieren? Denn das ist es, was man dem Kaiser zumüthet. Wir bedauern, daß die ungarischen Politiker, umgrenzt von ihren nationalen Anschauungen, so wenig reelles Verständnis der deutschen Frage zeigen. Muß man ihnen erst sagen, daß die deutsche Frage eine Nachfrage sei, und daß in demselben Augenblicke die österr. Reformunternehmung, Oesterreichs ganze Stellung in Deutschland vernichtet wäre, in welchem der Kaiser von Oesterreich als bloße Collectivperson sich in den Erzherzog von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. einerseits und den König von Ungarn andererseits aufgelöst hätte und nur der Erzherzog von Oesterreich oder der König von Böhmen, kurz der Herr der deutschslawischen Länder sein Glück in Deutschland versuchen wollte! Oesterreich wäre nahezu zur Stellung eines deutschen Mittelstaates herabgedrückt, es hätte aufgehört, vor seinem wachsamem Nebenbuhler: „Preußen“ den Vorrang zu behaupten. Die unisicirte Großmacht Preußen würde dem deutschslawischen Mittelstaate Oesterreich Geseße dictiren, die Rolle Oesterreichs in Deutschland wäre ausgespielt, unsere stolze ruhmreiche Dynastie wäre erniedrigt, wir Deutschösterreicher selbst müßten das Unansehen und den preussischen Tafel hinunterwürgen. Nur das mächtige Oesterreich das seine Machtmittel zusammenfaßt, das durch eine starke Centralregierung von Inn bis zu dem äußersten Winkel der Südcarpachen gebieten kann, nur ein solches Reich kann die begonnene Mission in Deutschland erfüllen, kann die deutschen Staaten von der tödlichen Umarmung der „eisernen Jungfrau“ Preußen retten und dem deutschen Volke ein politisch-nationales Leben und eine einheitliche Gewalt auf föderativen Grundlagen schaffen, sich selbst aber und Deutschland die gebietende Stellung in Mitteleuropa gewinnen. Wir begreifen, daß man die Gelegenheit benutzt, um neue Parteierfolge zu erringen, wer aber ernsthaft sich ein anderes Bild von dem Wesen der deutschen Frage macht, der kann auf den Namen eines unbefangenen, richtig urtheilenden Politikers keinen Anspruch erheben. Und auf welchem Wege will man den Ausgleich herbeiführen? Durch die Reife des Kaisers nach Ungarn und durch Einberufung einer Nationalversammlung! Ein Octoberminister soll dieses Project lebhaft protegiren. Also eine Fortsetzung der Politik des Octoberdiplomaten, jener Politik, welche so traurige Schicksale erfahren hat. Eine Versammlung von Notablen, von welcher die Notablen der Nation nichts wissen wollen und welcher die Spitzen der Nation ebenso fremd bleiben werden. Also eine Notablenversammlung in welcher sich die altconservative politische Halbwelt Ungarns herumtummeln und ihre Declamationen gegen die „democratistische“ Februarverfassung und gegen das parlamentarische Beginnen ganz im Sinne des „Független“ und zur Freude das „Waterland“ in die Welt streuen könnte. Und mit einem solchen Projecte soll die erhabene Person unseres Monarchen in Beziehung gebracht werden.

An einer anderen Stelle gegen den „Wanderer“ sich wendend, sagt das kerkendeutsche, aber auch kerkensösterreichische Blatt: „Wir möchten uns nur die Frage erlauben, auf welcher Grundlage ein Ausgleich herbeigeführt werden soll? Soll mit dem citirten historischen Erurse der Beweis geliefert werden, daß der Ausgleich auch jetzt durch eine einfache Restitution und Neubestätigung des Steuer- und Recrutenbewilligungsrechtes des ungarischen Landtages erreicht werden müßte? Was nicht alles Gerede über den Ausgleich? Ein ungarischer Magnat hat mit einem österreichischen Abgeordneten des langen und Breiten über Ausgleichsmodalitäten gesprochen. Auf die schließliche Frage des Letzteren: Also sind sie mit ihren Freunden geneigt, unter gewissen Bedingungen und Modalitäten in ein gemeinsames Parlament zu treten, erhielt derselbe doch wieder die Antwort: „Das nicht, das auf keinen Fall!“ Also wozu sich Illusionen machen?! Der „Wanderer“ möge sich über die Tendenzen des „Független“ äußern, der auch gegen ein gemeinsames Parlament zu Felde zieht, und das was diese Verfassung allen Freunden bürgerlicher Freiheit weith macht, ihren parlamentarischen und democraticischen Geist, mag er noch so bürtig entwickelt sein, demüthigt. Soll auf solchen Wegen der Ausgleich angebahnt werden? Wenn wir übrigens zwischen einem Landtage ad hoc und einer von den Altconservativen in Scene gesetzten Notablenversammlung wählen müßten, so würden wir unbedingt dem Landtag ad hoc den Vorzug geben. Aber das vergesse man nicht, daß ein Landtag, abermals ohne alle Vorbereitung berufen, das selbe klägliche Schauspiel bieten würde, wie jener vom Jahre 1861.

Oesterreich.

Wien, 12. Sept. (Vom Hofe.) Se. Majestät erhält die nächsten Audienzen nicht künftigen Montag, sondern es wurden dieselben diesmal ausnahmsweise, zufolge Allerhöchsten directen Befehles, auf Dienstag anberaumt. Es alterir dieß indes die hierüber feststehende Norm, wonach stets Montag und Donnerstag Audienzen erteilt werden, keineswegs, und bleiben diese Tage nach wie vor für diesen Zweck festgesetzt. Nachdem es ferner sehr häufig vorkommt, daß entweder in Disponibilität stehende Beamte oder andere für Civil-Entstellungen verfügbare Persönlichkeiten um Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser einschreiten, in welcher sie ihre Majestätsgesuche wegen Verleihung von Anstellungen im Allgemeinen überreichen wollen, und Se. Majestät mit dem Antrage überhäuft wird, so werden in neuester Zeit solche Vorkälle bei Gelegenheit der Audienz-Anmeldung im Cabinets-Secretariat mit dem Bemerkten abgewiesen, ihre diesfälligen Gesuche bei derjenigen Behörde einzureichen, wo eine bestimmte Stelle, die ihren Fähigkeiten und ihrer sonstigen Qualification entspricht, vacant ist. — Die Frau Herzogin von Parma ist unter dem Incognito einer Gräfin Sala hier eingetroffen und begibt sich nach Troshdorf.

(Personalnachrichten.) Graf Georg Ducaquo wurde zum Ehrenbürger der Stadt Schweinich in Böhmen ernannt. — Ueber das Befinden des Dr. Smolta berichtet Kronika, daß derselbe sich bedeutend besser befindet, und daß bei seiner außergewöhnlich kräftigen Constitution und der sorgfältigen ärztlichen Hilfe alle Hoffnung auf seine baldige Genesung vorhanden sei.

(Anerkennung.) Aus Anlaß der tactvollen Haltung der Polizeimannschaft beim Volksfeste im Prater erhielt vor einigen Tagen der damals commandirende Hauptmann der Polizeiwache Herr Vincenz Orozy, vom Herrn Bürgermeister Zelinka ein schmeichelhaftes Schreiben nebst einer werthvollen goldenen Ausrüstung, in deren Mantel die Worte: „Erinnerung an den 18. und 23. August 1863, von der Commune Wiens“ eingravirt waren.

Die „Tiroler Stimmen“ sind in ihrem Proceß, welchen der Reichsrathsabgeordnete Dr. v. Grebner wegen Ehrenbeleidigung gegen sie anhängig gemacht hatte, in erster Instanz wegen Mangels an Beweisen freigesprochen, und in zweiter Instanz schuldlos erklärt worden. Der obere Reichshof in Wien, an welchem Dr. v. Grebner appellirt, hat das erstinstanzliche Urtheil wieder hergestellt. In den Entscheidungsründen des obersten Reichshofes heißt es u. A.: „Wenn man erwägt, daß Dr. Eduard v. Grebner im Artikel Nr. 52 der „Tiroler Stimmen“, „Aus dem Iphale Laifers, 27. Februar“ in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter des Wortbruches, des Volksverrathe, der Schändung der Ehre seines Wahlbezirkes beschuldigt wird, so läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Beschuldigung die Merkmale der Strafbarkeit im Sinne der §§. 488 und 491 St.G. liegen. Es ist zwar richtig, daß Dr. v. Grebner im Jahre 1861 versprach, für die Glaubenseinheit einzustehen, ein Versprechen, welches er nach dem damaligen Stande der Dinge, und nach seiner damaligen Ueberzeugung und Anschauungsweise auch getreulich hielt. Es hat ebenso seine Wichtigkeit, wie Dr. v. Grebner selbst zugibt, und wie auch die 3 Zeugen Josef Hochgruber, Joseph Sillgauer und Anton Mütschlechner eidlich bezeugten, daß er, als der Landtag des Jahres 1863 statt-

fand, bei Gelegenheit, als diese 3 Zeugen ihm eine Adresse seines Wahlbezirkes überreichten, welche die Erhaltung der Glaubenseinheit als den Wunsch des Wahlbezirkes ausdrückte, und ihn zum Handeln im gleichen Sinne aufforderte, sich dahin äußerte, er werde sich der Sache, d. i. der Glaubenseinheit annehmen. Allein abgesehen davon, daß Dr. v. Grebner nach §. 7 der Landtagsordnung für Tirol an eine Instruction, einen Wunsch seiner Wahlmänner nicht gebunden war, kann nicht behauptet werden, daß er bei der Abstimmung über die Religionsfrage sein Wort gebrochen habe. Denn er wußte von dem Wunsche des Fürstbischöfes, die Glaubenseinheit zu erhalten, nicht ab, ja er erklärte sogar die Glaubenseinheit für ein wünschenswerthes Gut für Tirol; allein mit dem vom Fürstbischöfe zu diesem Endzwecke gewählten und in Vorschlag gebrachten Mittel, nämlich mit der Ausschließung der Katakoliten aus Tirol, erklärte er sich nicht als einverstanden.“

Wien, 12. Sept. Die Frankfurter Zeitung „Europe“ vom 10. d. M. enthält eine Pariser Correspondenz, welche sagt, Fürst Metternich habe früher der franz. Regierung die Zusicherung gegeben, Oesterreich werde in der politischen Frage so weit gehen, wie es Frankreich wolle; sogar die Andeutung, daß die franz. Regierung selbst vor einem Kriege mit Rußland nicht zurückweichen werde, sei gefallen. Wir sind veranlaßt, in positiver Weise zu erklären, daß Zusicherungen solcher Art nicht erteilt, Andeutungen im bezeichneten Sinne niemals gemacht wurden. Es ergibt sich hieraus, daß von Seiten des kaiserl. Cabinets keine Veranlassung vorlag, den Vertreter Oesterreichs am Lullerienhofe zu desavouiren, was nach den Angaben des Pariser Correspondenten der „Europe“ geschehen sein soll. Was derselbe im weiteren Verlaufe seines Berichtes über angebliche Projecte des deutschen Bundes in Bezug auf Polen conjecturirt, das bedarf kaum einer ernsthaften Berücksichtigung. Der deutsche Bund ist keine eroberte Macht.

Unter der Ueberschrift: Die Bundesreform und das österreichische Abgeordnetenhaus widerpricht die „Dd. B.“ der Angabe, als werde Präsident Ritter von Hasner im Abgeordnetenhaus eine ähnliche Manifestation, wie die des Präsidenten der bairischen zweiten Kammer Grafen Hegenerberg-Dur bezüglich der Reise des Kaisers nach Frankfurt veranlassen, und fügt commentirend hinzu:

Nicht etwa, als ob die deutschen Abgeordneten im österreichischen Reichsrathe gleichgiltig wären gegen die Reform der deutschen Bundesverfassung; im Gegentheil dürfte eine überwiegend große Anzahl dieser Abgeordneten demnächst den Beweis an den Tag legen, daß es ihnen ebenso ernst um die deutsche Sache ist, als den Mitgliedern des deutschen Abgeordnetentages; nur ist man der Meinung, daß der Reichsrath nicht der Ort hiezu ist, wie denn überhaupt die Ansicht vorherrscht, daß, wenn die Wahlen für ein zukünftiges deutsches Volkshaus in Oesterreich aus Delegirten angeordnet würden, dieselben nicht Seitens des Reichsrathes, sondern Seitens der Landtage zu geschähen hätten. Der Reichsrath ist eine Körperschaft, in welcher auch nicht zum deutschen Bunde gehörige Nationalitäten vertreten sind; es dürfte auf ungemeine Schwierigkeiten stoßen, die deutschen Gruppen desselben speciell zur Beschickung eines Parlaments zu vereinigen, dessen Thätigkeit erst mit jener des Reichsrathes in eine versäglichungsmäßige Harmonie gebracht werden muß, um die Competenzen beider vor einer Collision zu bewahren. Die Landtage der deutschen Bundesgebiete können jedoch, ohne mit der Bundesverfassung von vornherein in irgend einem Competenzconflicte zu gerathen, ihre Abgeordneten wählen und nach Frankfurt senden. Es ist auch nicht zu übersehen, daß die 75 Abgeordneten, welche die Reformacte für Oesterreich festsetzt, unmöglich dem Reichsrathe entzogen werden könnten; ein solcher Abgeordneter würde dann drei Parlamenten angehören; dem heimischen Landtage, dem Reichsrathe und dem Frankfurter Parlamente. Ueberdies wird, wenn schon die Delegation an und für sich mit dem Principe der directen Wahlen im Widerspruch steht und viele principielle Einwendungen zuläße, eine Delegation, die gar durch zwei Körper stattfinden müßte, im strendendsten Widerspruch mit jedem in Deutschland existirenden liberalen Wahlmodus sich befinden.

Wien, 13. Sept. Binnen einigen Tagen wird in Miramare die Deputation von Mexikanern erscheinen, welche dem Hrn. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die ihm von den sogenannten Notablen vor dem Kaiserthron von Mexiko feierlich anbotener wird. Man versichert, daß der Erzherzog, der Annahme der Krone von vornherein sehr geneigt, dieselbe schwerlich ablehnen wird; aber, sagt man, es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß der Erzherzog ohne weiteres annehmen werde. Se. kaiserl. Hoheit sei seit Entstehung der mexikanischen Thron nur zu bestreben, wenn von den Mächten, in deren Wunsch und Interesse es liegt, durch Errichtung der Monarchie in Mexiko und Zertrümmerung der nordamerikanischen Republik das Weltgleichgewicht zu erhalten, und die Unterjochung Europas durch Amerika zu verhindern, jene Bedingungen erfüllt werden, welche dem mexikanischen Thron würdigkeiten des Bestandes darbieten. Unter der Bedingung also, daß die drei Mächte, welche die mexikanische Expedition ursprünglich unternehmen (Frankreich, England, Spanien), den Thron in Mexiko garantiren, d. h. daß sie denselben mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten, falls er in seinem Bestande von Jenen oder Andern bedroht wird, und unter der weiteren Bedingung, daß sämtliche Municipalitäten von Mexiko durch freies Votum mit der Errichtung der Monarchie mit einem österr. Prinzen sich einverstanden erklären wird, wie man uns in bestimmter Weise versichert, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich die Krone nach Mexiko antreten.

Wir glauben, daß schon Eine dieser Bedingungen genügt, um dem Hrn. Erzherzog die definitive Annahme unmöglich zu machen. Die verlangte Garantie wird vielleicht Frankreich versprochen, England aber niemals zuzugewandt, und was Spanien betrifft, so hat es bereits erklärt, daß es sich zu mehr als einer moralischen Garantie des mexikanischen Thrones nicht herbeilassen werde. Was nun die zweite Bedingung betrifft, so ist die Erfüllung derselben die Occupation des ganzen Landes durch die Franzosen voraus; denn ohne diese Occupation kann ja das Votum sämtlicher Municipalitäten nicht eingeholt werden. Bis jetzt haben die Franzosen von den achtzehn mexikanischen Staaten kaum drei besetzt, und auch dazu reichen ihre Mittel nicht aus. Es müßte die ganze französische Armee über den Ocean expedirt werden, um ein Land vollständig zu occupiren, das bekanntlich viermal so groß ist, als Frankreich selbst. Das Votum sämtlicher Municipalitäten wäre Frankreich unter solchen Umständen beim besten Willen zu schaffen nicht im Stande. Wollte aber Frankreich sich selbst zur Occupation des ganzen Landes herbeilassen, so würde das eine sehr geraume Zeit, Jahre erfordern, und damit wäre dem Kaiser der Franzosen nicht geholfen, der schnell einen Monarchen für Mexiko braucht, um den Vorwand für eine Anleihe zu erhalten, und wenigstens theilweise den Kopf aus der mexikanischen Schlange wieder herausziehen zu können. Besteht daher Erzherzog Ferdinand von Oesterreich darauf, daß die von ihm gestellten Bedingungen in ihrem ganzen Umfange erfüllt werden, so dürfte Se. kaiserliche Hoheit nicht in der Lage sein, der demnächst in Miramare erscheinenden mexikanischen Deputation eine befriedigende Antwort zu erteilen. (Presse)

(Zur Enderung des Nothstandes in Ungarn.) Dem Kaiser Lloyd wird geschrieben: „Der Nothstand in Ungarn beifällig fortgesetzt unsere Regierungskreise auf das lebhafteste. Es sind Verhandlungen im Zuge, welche die Contrahierung eines großen Anlehens — dessen Minimalgrenze mit zwölf Millionen und dessen Maximalgrenze mit zwanzig Millionen angegeben wird — zu Gunsten der Nothleidenden in Ungarn zu bewerkstelligen. Diese Summe wäre zu Darlehen, zu Bauxten, kurz in unfaßlicher Weise nicht bloß zur momentanen Enderung des Nothstandes, sondern zur Herstellung des gestörten Wirtschaftsbetriebes zu verwenden. Der für die unmittelbare Enderung des Nothstandes höchst wichtigen Anlehdarlehens dürften diese Anlehnens-Negotiationen, wenn ich recht unterrichtet bin, bereits zum Vortheil gereichen.“

(Zur Sprachenfrage.) In der Particular-Congregation des Kreuzer Comitates wurde gegen den Antrag, den für Auswärts geltenden

Reisedocumenten deutsche Uebersetzungen beizufügen, protestirt und beschloffen, allen Municipalbeamten zu erinnern, sich bei ihren Amtshandlungen und Ausfertigungen ausschließlich der Nationalsprache zu bedienen.

Wien, 14. September. Der Courier, welcher die russische Antwortnote aus St. Petersburg zu überbringen hatte, ist gestern hier angekommen und sollte dieselbe, wie wir vernahmen, im Laufe des heutigen Tages Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Rechberg zugestellt werden.

Agram, 10. September. (Die Enthebung Gusan's.) In dem Enthebungs-Decrete, welcher der Obergespan des Agrar Comitates dem Oemotiar Baron Gusan kraft der ihm durch die bestehenden Amts-Instructionen eingeräumten Amtsgewalt, unter Offenhaltung einer vierzehntägigen Recursfrist, zugehen ließ, wird demselben außer einigen speciellen pflichtwidrigen Handlungen hauptsächlich eine in keinem, auch dem freiesten Staate bei Beamten zu findende Insubordination und Oppositionsgeist vorgehalten und überhaupt ein derartiges Benehmen zur Laiz gelegt, welches nur unter der Voraussetzung begründlich wäre, wenn dem Oemotiar unter allen Staats- und Municipal-Beamten allein die volle Selbstständigkeit und Freiheit zustünde, außer der Zeit der Comitats-Sitzungen, wann immer, ohne Urlaubsbewilligung den Amtssitz zu verlassen, und sich mit allen möglichen Geschäften, nur nicht mit dem Dienste und der Ueberwachung der Comitatskanzlei, zu befassen u. c.

Leemberg, 11. September. (Nogawski's Verhaftung einer Dame.) In Betreff der Verhaftung Nogawski's sind die polnischen Aemter der festen Zuversicht, der Reichsrath werde die Haft aufheben; der „Gazeta“ wurde wegen eines Artikels über diese Angelegenheit confiscirt. Gestern Abends wurde hier eine Dame unter Escorte eingebraucht.

LeMBERGER und TARNOWER Berichte sabelten kürzlich von 300 Mann russischer Truppen, die am 3. September von den Jünglingen auf österreichisches Gebiet gedrängt worden seien; die „Leub. Zit.“ erklärt, daß allerdings eine russische Abtheilung nahe der Grenze einen nachtheiligen Kampf mit den Jünglingen zu bestehen hatte, daß aber in Folge dessen nur einige Soldaten die Grenze überschritten und auf Anrufen durch k. k. Truppen alsbald wieder zurückgingen.

Deutschland.

Berlin, 13. September. Auf Antrag des französischen Abgeordneten Eugène Rouba haben die englischen, italienischen, portugiesischen, spanischen, russischen, schwedischen und holländischen Abgeordneten im hiesigen Congresse eine Motion eingebracht, welche die Gründung eines europäischen Comites für die Organisation des internationalen Unterrichts befragt.

(Preußen und die deutsche Bundesreform.) Der „Wiener Abendpost“ entnehmen wir folgende Sätze:

„Als der deutsche Bund geschaffen wurde, geschah dies nicht eigentlich aus dem freien Willen der Einzelstaaten, die ihn zur Zeit bilden. Eine große unauflösliche Tradition lag vor, wir möchten sagen, ein Erbe der Nation selbst, deren Bestand, Wesen, Untrennbarkeit stets auch in den Wahlcapitulationen des alten Reiches ausdrücklich anerkannt worden war. Der Bund war nur die Form, welche dem Rechte der Deutschen auf eine politische Solidarität in Gemäßheit der neuen Verhältnisse gegeben wurde. Seine Unauflöslichkeit ist nicht etwa ein bloß zufälliges Attribut; sie bildet vielmehr sein Wesen und verleiht ihm den Charakter einer mehr als bloß völkerrrechtlichen, nämlich einer primitiven, zuvörderst aus dem Leben der Nation selbst hervorgegangenen Verbindung. Als nächste und gewichtigste Folgerung, die sich aus dieser Auffassung ergibt, erscheint wohl die, daß es die Pflicht der Einzelstaaten ist, nicht etwa bloß formal am Bunde festzuhalten, weil er eben da ist, und ihm nicht zu entkommen ist, sondern an seiner Ausbildung rüthig zu arbeiten, und seine Befestigung nicht bloß als eine Opportunitätsfrage, sondern als eine unabwendliche moralische und rechtliche Aufgabe zu betrachten und zu behandeln. Wenn nun auch Preußen, wie wir vernommen haben, die Helfsamkeit einer Bundesreform im Allgemeinen anerkennt, so ist nach unserem Dafürhalten die Nation, womit es bis jetzt den Bemühungen des Fürstencongresses entgegengetrat, fernerhin unhaltbar. Es müßte die Gründe, die es auf dem Erzherzog hat, vorzugsweise aus dem Begriffe und der Natur der deutschen Gemeinamkeit schöpfen; denn die bloße Bezugnahme auf seine Machtstellung dürfte dem höheren, gesammteuropäischen Verze gegenüber, den es sicher nicht aufgeben will, kaum genügen. Indessen fällt nichts leichter als den treffenden Beweis zu liefern, daß eben diese Machtstellung in keiner Weise gefährdet wird. Die Oesterreich gebot es bisher im Plenum nur über vier Stimmen gegen mehr als sechzig; im Directorium ist ihm eine unter sechs zu gesprochen. In engeren Raths hatte es nur 1/7 Stimmkraft; im Bundesrathe gewinnt es zwei Stimmen mehr. Das ist keine Machtgleichstellung, sondern ein reeller Machtzuwachs zu nennen. Von einigen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß die Ziffer der preussischen Delegirten im Verhältnisse zu der dem deutschen Bunde angehörenden Population Preußens etwas höher hätte geurtheilt werden sollen. Hiegegen glauben wir bemerken zu müssen, daß es bei der Ausmittlung der Delegirtenzahl hauptsächlich darauf ankam, die Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer mit dem Föderalprinzip der Gleichberechtigung der Einzelstaaten möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. Wir glauben jedoch keinesfalls, daß aus der Präliminierung jener Zahl nur im entferntesten einer jener schweren Vorwürfe begründet werden könne, welche der „Staatsanzeiger“ gegen das Werk der Fürsten erhob. Unmöglich können wir glauben, daß das Wort der preussischen Regierung im „Staatsanzeiger“ überhaupt das letzte Wort Preußens gewesen sei. Größer, mächtiger, ja weltbedeutender als je wird es dastehen, wenn es seine Kraft und seinen Einfluß der Entwicklung Deutschlands widmen und das Werk der Fürsten durch seinen Beitritt vollenden und krönen will.“

Nach achtstägiger Ueberlegung scheint man sich in Berlin dahin entschlossen zu haben, die Bundesreform-Acte einfach abzulehnen, ohne Gegenvorschläge zu machen. Dies wird, der Kreuzzeitung zufolge, der Inhalt der Antwort des Königs von Preußen auf das Collectivschreiben der Unterzeichner der Reform-Acte sein. Vorläufig also ist die eine Negation aber ist das Programm der jetzigen preussischen Regierung? Die Kreuzzeitung hat es neulich verrathen, indem sie sagte: Wir glauben in der engen Verbindung der deutschen Frage mit der Lösung unserer inneren Conflicte die Bürgschaft begrüßen zu dürfen, daß unsere Regierung auch das Zerwürfniß in Deutschland nach denselben Principien und Gesichtspunkten zu behandeln gedenkt, welche bisher für die Schlichtung unserer häuslichen Wirren die maßgebenden gewesen sind.“ Die Berl. Volkstz. interpretirt diese Aeußerung der Kreuzzeitung dahin, daß die Regierung beabsichtigt, von der Volksvertretung Geld zu einem Kriege gegen die „Annahmung Oesterreichs“ zu fordern, und auf diese Weise die innere Frage durch die auswärtige Krise zu erledigen.

Die Börsenzeitung meldet: „Wir glauben mit aller Bestimmtheit versichern zu können, daß auch Hannover sich entschlossen hat, den preussisch-französischen Handelsvertrag zu verwerfen.“

Aus Frankfurt wird uns geschrieben: „Es ist hervorgehoben worden, daß das österreichische Bundesreform-Projekt insofern eine wissenschaftliche Verschlechterung erfahren habe, als nach den Beschloffen des Fürstentages auch in Zukunft wieder jede Verfassungsänderung an die Einheit aller Stämme gebunden sein soll. Vielleicht hat die zuverlässige Notiz ein Interesse, daß diese Bestimmung vor allen Dingen sich als eine Concession an das meist liberale, aber auch meist particularistische aller in Frankfurt vertretenen Elementen, an die freien Städte, darstellt, welche mit besonderer Energie die Forderung einer solchen Einstimmigkeit betonten.“

Die Nachrichten europäischer Diplomatie ist der französischen Gänge in Mexiko jenen Truppen General bis zu bachtet haben, und gebefehle, welche völkerrrechtliche Freiheit der Regierung die nordamerikanischen belege bringt in den von dem beliebt. So haben die Widerstand der Bevölkerung der Gebirge haben. Ihre Sympathie durchmarsch der zoen belegen. Sie einer zu Gegenheil davon den vom General weder einstimmen den dafür zu ernüchlich gegen die — Eine sucht es, neue. ber und insbeson Napoleon und seitlichen Vortheil Die Not Correspondenten gen Charakter d. entsprechen würd jener Ausschlässe Tiefster Kreisen gemein bekannt. Es sind osten Perionen g. geheim gehalten zur Kenntniß G. sachen Thatsache. Nie hat der Angelegliche Grundlagen ent. sie sind noch be. der durch sie ge. und die der kais. österr. Reichs. kommen des me. denselben Corre. herührenden, no. Annahme der R. Dieser W. reine Erfindung.

— Auch Blätter verständig ausgefallen. N. einander die Ha. der neuzugewählte. sehen. Die Tr. war das Gerüch. zustandes verbre. zu beruhigen.“ vorbestehende Ma. Derestenten, die zu kommen. Von Personen a. plündern Pirate.

Der eine Murawiew den verneue vom 3. Se. Majestät zum Aufstande stehen, mit das. wüthig trachten. welche reilig mit Sr. Majestät n.

Laut hohe 6, ad No. 22. Artillerie-Schul Compagnie noch geeigneten Alpin. Da es de. Ansuchen um d. des nächsten S. Militär- ober z. neuen Einsetzung unterlassen, und in den Schul-Plätze Anspruch schrift des k. k. Verbürgten vom zur allgemeinen um die Aufnah. nächsten Schulj.

protestirt und beschloffen, den Amtshandlungen und zu bedienen.

Verhaftung einer sind die polnischen Väter aufzubeugen; der Gelegenheit confidit. Ge eingebraucht.

des französischen Abgeordneten, portugiesischen, Abgeordneten im Parli die Gründung eines internationalen Unterrichts (reform.) Der Wiener

gleiches dies nicht eigent die ihn zur Zeit bilden. möchten sagen, ein Gebirgsarbeiters stütz auch in städtisch anerkannt worden dem Rechte der Deutschen dem neuen Verhältnisse ge ein bloß zufälliges An ihm den Charakter einer tionen, zuvörderst aus dem dung. Als nächste und ng ergibt, erscheint wohl et etwa bloß formell am t zu entkommen ist, son- seine Befestigung nicht eine unabwiesliche mora behandeln. Wenn nun ellsamerkeit einer Bundes dem Dafürhalten die Re ditioncongrefses entgegen die es auf dem Herzen ar der deutschen Gemein eine Nachstellung dürfte den es sicher nicht auf leichter als den treffenden in keiner Weise gefährdet um nur über vier Stim ihm eine unter sechs zu Stimmkraft; im Bun ist keine Nachschmäle n. Von einigen Seiten preussischen Delegirten im venden Population Preu die gegen glauben wir be der Delegirtenzahl haupt wölferungsziffer mit dem aren möglichst in Ueber einersfalls, daß aus der ner jener schweren Vor ardsangeiger" gegen das glauben, daß das Wort verhaupt das letzte Wort ebedeutender als je wird Einfluß der Entwicklung durch seinen Beitritt vol-

an sich in Berlin dahin abzuschließen, ohne Ge erung zufolge, der zur das Collectivschreiben der o ist die reine Negation e entgegenstellt. Welches regierung? Die Kreuzzei Dir glauben in der engen unseres innern Conflict's Regierung auch das Zer und Gesichtspuncten zu trung unserer häuslichen rl. Volkstzig. interpretirt Regierung beabsichtigt, gen die „Anmähung De ere Frage durch die aus- n mit aller Bestimmtheit nischlossen hat, den preu „Es ist hervorgehoben siet insofern eine weient- Beschließen des Fürsten- änderung an die Einheit die zuverlässige Notiz ein sich als eine Concessio nistische aller in Frankfurt ste, darstellt, welche mit nstimmigkeit betonten."

Frankreich.

Die Nachrichten aus Paris und London bewegen sich meist um die großen europäischen und amerikanischen Fragen. In der westmächtesten Diplomatie ist es ganz still geworden. Mexiko ist das vorwiegende Thema der französischen Blätter. Aus den amerikanischen Berichten über die Vorgänge in Mexico kann man entnehmen, daß das Benehmen der französischen Truppen in Mexico nicht sehr von dem abweicht, welches sie vom General bis zum Soldaten herab in Deutschland seinerzeit selbst da beobachtet haben, wo sie als angebliche Bundesgenossen auftraten.

— Eine Pariser Correspondenz in der „Presse“ vom 3. d. M. versucht es, neue Anschlüsse zu geben über die mexicanische Thronangelegenheit und insbesondere über den Briefwechsel, welcher zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Erzherzog Ferdinand Max durch Vermittlung des kaiserlichen Botschafters in Paris stattgefunden hat.

Italien.

— Auch auf Sicilien sind die Municipalwahlen, wie italienische Blätter verschiedener Färbung einstimmig melden, ganz regierungsfreudlich ausgefallen. Republicaner und Anhänger der vertriebenen Dynastie reichen einander die Hand, um die Piemontesen einzuschließen.

Rußland.

Vor einem Monate wurde ein Erlass mitgetheilt, wonach General Murawiew den Keitigen Gnade verspricht. Ein zweiter Erlass an die Gouverneure vom 5. September dattirt, lautet wie folgt:

Se. Majestät haben in Folge meines Berichtes, daß viele, welche zum Aufstand gereizt sind, nach Hause zurückzukehren und mein Mitleid annehmen, mir das Recht zu ertheilen geruht, in den Fällen, wo ich es für billig erachten werde, Gnade und Verzeihung denjenigen angedeihen zu lassen, welche reuig unser Mitleid annehmen.

Gouvernement zu benachrichtigen und mir nach den in meinem Erlasse vom 29. Juli vorgeschriebenen Grundsätzen ein Verzeichniß derjenigen Personen mitzutheilen, welche nach den Zeugnissen der Ortsbehörde, der Militär- und Civilbehörden in Wirklichkeit mit wahrer Reue ihr Vergehen einsehen, um Gnade bitten, und die nach Ihren Bestimmungen an einem bestimmten Orte zu interniren sind, um sodann den Eid zu leisten.

— Der telegraphisch bereits erwähnte Artikel des Journal de St. Petersburg welcher namentlich nach den Gerüchten von einer russischen Verfassungs-Verleibung übertrafen mußte, liegt und seinem Wortlaute nach vor.

Wir haben schon mehr als einmal die Mäander einiger Presseorgane hervorgehoben, die zum Zwecke haben, die öffentliche Meinung in eine Bahn zu schieben, welche nur zu Enttäuschungen führen kann.

Die in Uebereinstimmung mit dem einmüthigen Gefühle Rußlands vom Petersburger Cabinet in der polnischen Frage ergriessene Stellung ist vollkommen klar, und nichts deutet an, daß dasselbe bereit sei, von derselben abzuweichen.

Bezüglich der deutschen Angelegenheiten, so verfolgt die russische Regierung dieselben mit dem Interesse, das sie verdienen, aber auch mit der wohlwollenden Zurückhaltung, welche in ihren Traditionen und ihren Interessen liegt.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Krakau, 15. September. Der „Gaz“ enthält Nachrichten von neuen Gesetzen neuorganisierter Abtheilungen am 3. bei Zambrow im Augustowkschen, am 8. bei Gumow im Plockischen, am 4. bei Zaleschow im Podlaskischen.

Haunover, 14. September. Eine Verordnung des Cultusministers setzt den 6. October als Zeitpunkt des Zusammentritts der Borsynode fest.

Paris, 14. September. Die „Nation“ meldet: die russische Deputation wurde heute dem Minister Drouin de Lhuys überreicht.

New York, 5. September. Die Union-Banzerschiffe gaben den Angriff auf das Fort Moultrie auf. Die Conföderirten schafften auf die Trümmer des Forts Sumter einige Kanonen.

Local-Nachricht.

Sonntag, den 20. September d. J. begehen der Turn-, Schützen- und Gesangsverein ein gemeinschaftliches Fest im jungen Walde gegenüber dem Kupferhammer.

Das gefertigte Comité erlaubt sich zu diesem Feste alle ausübenden und unterstützenden p. t. Mitglieder des Turn-, Schützen- und Gesangsvereins freumblichst einzuladen.

Zur Anhoftung einer allgemeinen Beteiligung am Feste, welches auch durch die freundliche Theilnahme auswärtiger Sanges- und Schützenbrüder verschönt wird, veröffentlicht das Festcomité nachstehendes Fest-Programm:

Fest-Programm

- zur Turn-, Schützen- und Sängerschaft vom 20. September 1863. 1. (6 Uhr früh) Versammlung der Turner, Schützen und Sänger, Turn-, Schützen- und Gesangsvereine im Schweizer-Pavillon auf der Promenade. 2. (1/2 7 Uhr.) Festzug durch die Stadt nach dem jungen Walde. 3. (1/2 9 Uhr.) Ankunft auf dem Festplatze gegenüber dem Kupferhammer. 4. (8 1/2 9 Uhr.) Raß. Frühstück. 5. (9 Uhr.) Eröffnung des Festes durch den Sänger-, Turn- und Schützen-Markt. 6. (8 1/2 10 Uhr.) Allgemeines Turnen. 7. Gesang: Vaterlandslieder v. Stenz. 8. (Von 10—11 Uhr.) Sternschießen. Während desselben Geräthturnen. 9. (Von 1—3 Uhr.) Gemeinschaftliches Mahl. Während desselben Gesangsvorträge. a) Tafellied von Bönick, vorgetragen von der Hermannstädter Liedertafel. b) Waldlied von Slicher, vorgetragen von der Heltauer Liedertafel. c) Trinklied von Marschner, vorgetragen von der Hermannstädter Liedertafel. d) Gleichnisse von Kungenhagen, vorgetragen von der Heltauer Liedertafel. e) Zum Walde von Herbed, vorgetragen von der Hermannstädter Liedertafel. 10. (Von 3—4 Uhr Nachm.) Fortsetzung des Sternschießens. Während desselben Geräthturnen. 11. (4 Uhr Nachm.) Preisvertheilung an die Schützen. 12. Nach der Preisvertheilung Gesang: Das deutsche Lied v. Kalliwoda, vorgetragen von allen Sängern. 13. Bundesweihe. Hierauf f) Vaterlandslied von Dr. Guß, componirt von F. Bönick, von allen Sängern. g) Heimweh von Kreuzer, vorgetragen von der Heltauer Liedertafel. h) Abschied vom Walde von Mendelssohn, von allen Sängern. Hierauf 14. Tanz bis zum Abend. 15. Gemeinschaftlicher Heimzug. Festprogramme und Lere werden auf dem Festplatze vertheilt. Das Fest-Comité.

Berichtigung: In der Correspondenz Waagen Nr. 219 sind zwei Druckfehler untergelaufen, von denen der eine besonders störend ist, nämlich: „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Eisenbüchler Boten“ S. 841, Col. 2, 3. 19 v. o., lies 30 statt 20; ebendasselbst 3. 17 v. o., lies von statt an.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 17. September 1863.

Table with columns for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, etc.) and Wechsel (Silber, London, etc.) with corresponding values in fl. kr.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 29317. 1863. 1-3

Kundmachung.

Laut hohen Kriegsministerial-Rescripts, Abtheilung 6, ad No. 2238 vom 31. August 1863, sind in den Artillerie-Schul-Compagnien in der Genie-Schul-Compagnie noch Bzglingsplätze erledigt, wofür sich keine geeigneten Aspiranten in Vormerkung befinden.

Da es der Fall sein dürfte, daß Parteien das Ansuchen um die Aufnahme ihrer Söhne mit Beginn des nächsten Schuljahres in die Schul-Compagnien auf Militär- oder Zahnpolizei wegen der bereits abgelaufenen Einberufungs-Termines für die fraglichen Besuche unterlassen, und auch Söhne von Civil-Staatsbeamten in den Schul-Compagnien auf Militär-Bzglingsplätze Anspruch haben, so wird hiemit in Folge Zusage des k. k. Landes-General-Commando für Siebenbürgen vom 5. d. Mts., Abtheilung 1, No. 4588, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derlei Besuche um die Aufnahme von Aspiranten mit Beginn des nächsten Schuljahres noch bis Ende September

l. J., im Wege des k. k. Landes-General-Commando in Hermannstadt mit den nöthigen Documenten vollkommen instruiert an das hohe k. k. Kriegsministerium eingesendet werden können.

Aus dem am 15. September 1863 zu Hermannstadt abgehaltenen Rathe des k. k. siebenb. Landes-Guberniums.

3. 730/1863. 3-3

Concurs-Ausschreibung.

Der röm.-kath. Lehrers- und Cantorsstelle in Verespatak.

Zufolge Erlasses der hochlöblichen k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction zu Klausenburg vom 1. September 1863, 3. 4787/787, ist in Verespatak im Bereiche dieser Direction die Schullehrers- und Cantorsstelle mit dem Wochenlohn 4 fl. 95 1/10 kr. v. W. und dem Genusse einer Natural-Wohnung zu besetzen. Die Besuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse der ungarischen, deutschen und wo möglich auch der rumänischen Sprache, des mit guten

Erfolg zurückgelegten Präparanden-Curses, dann der Kenntnisse des Kirchengesanges und der Fertigkeit im Orgelspielen bis längstens 15. October l. J., bei dieser Bergverwaltung einzubringen.

Abrudbánya, am 9. September 1863. K. k. Bergverwaltung.

3. 29,117/1863. 2-3

Kundmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die heuer abzuhaltende Staats-Prüfung für selbstständige Forstwirthe und das Forstschuß-Personal, zugleich technische Hilfspersonal am 9. November l. J. zu Klausenburg unter dem Vorsitz des k. k. Berggrath Hrn. Carl Kliponovsky abgehalten werden wird.

Hermannstadt, am 5. September 1863. Aus dem Rathe des siebenb. königl. Landes-Guberniums.

Picitationen.

Nr. 3548/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrate als Gericht wird kundgemacht, es sei der mit h. g. Edict vom 30. Juli 1863, 3. 3062, angeordnete zweite Termin zur exekutiven Feilbietung des Anton Czillich'schen Hauses No. 977/945, Saggasse in Hermannstadt auf den 1. October 1863, Vormittags von 9—12 Uhr, überlegt worden.

Hermannstadt, am 3. September 1863. Der Magistrat als Gericht.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Militär-Verpflegs-Verhältnisse werden folgende Behandlungs-Reassumirungen vorgenommen werden, als: am 24. d. Mts. zu Maros-Vásárhely, 10 Uhr Mittags, für das zu Maros-Vásárhely auf die Zeit

vom 1. November 1863 bis Ende Juli 1864 erforderliche Brod, dann am 30. d. Mts. zu Hermannstadt, 10 Uhr Vormittags, für die Station Mediasch sammt Konkurrenz Prelai, Gross-Prösdorf, Buzd und Meschen, für die Artikel Brod, Haiser, Streu- und Bettstroh, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Juli 1864, dann Neu vom 1. November 1863 bis Ende August 1864.

Die vorgeschriebenen und bei der Behandlung vorgelesen werden Bedingungen müssen vom mündlichen wie auch vom schriftlichen Offerten eingehalten und können in der hierortigen und Maros-Vasárhelyer Verpflegungs-Kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hermannstadt, den 17. September 1863.

Von der k. k. Militär-Bezirks-Verpflegungs-Verwaltung.

Nr. 11187/1863. 3-3

Verzehrersteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrersteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in den Ortsschaften Carlsburg und Zalatna auf Grund des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung für Carlsburg wird daselbst in der Kanzlei des k. k. Finanzwach-Commissariates am 24. September 1863 und für Zalatna in der Kanzlei des dortigen Ortsamtes am 26. September 1863 vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufpreis ist bezüglich der Verzehrersteuer und des einmaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes aus der Stadt und Festung Carlsburg mit dem Betrage von 4243 fl. 67 kr. aus der Ortsschaft Zalatna aber mit dem Betrage von 594 fl. 50 kr. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches aus der Stadt und Festung Carlsburg mit dem Betrage von 6284 fl. 6 kr. und aus der Ortsschaft Zalatna mit 928 fl. sohin in dem Gesamtbetrage für Carlsburg von 10527 Gulden 73 Kreuzer und für Zalatna „ 1522 „ 50 „ österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jetermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloss aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Auktion nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesagt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommenden Betrag u. z. für Carlsburg mit 1052 fl. 77 kr. und für Zalatna 125 fl. 50 Kreuzer öfter. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Auktions-Commission vor

dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Auktion wird bloss der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Auktanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dem dem Stempel von 36 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrersteuer und des einmaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Auktations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von 18 den Pachtstillung von fl. Neutr., sage fl. Neutr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Auktationsbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnprocentigen Badium von fl. Neutr. österreichischer Währung hafte.“

Datum Unterschrift, Character und Wohnung des Offerten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Auktion bei dem Verleiher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos bis zum 22. September 1863, oder bis zum Beginn der Auktion dem Auktations-Commissar versegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugehen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Kauter der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Anboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Auktations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Auktations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung; und es ist der Auktationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Erleiher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der gegebenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Ertrages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenloosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen wer-

den, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Carlsburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Auktion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Broos, am 8. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

ad 3. 3601/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird hiermit kundgemacht: Es sei über Ansuchen der Karoline Kießsch aus Hermannstadt, vertreten durch Landesadv. Morfcher, de praes. 2. September 1863, 3. 3601, in der Rechtsache wider Friedrich Gunesch, k. k. Postoffizial hier, zur Herbeibringung der Forderung von 100 fl. c. s. c. in die executiv Feilbietung der dem Exercenten gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: Bettmöbelle, Küchen- und Hauseneinrichtung, gemilliget, der erste Termin hiezu auf den 29. September, der zweite auf den 16. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exercenten festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in Kenntniss gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle in der hierämlichen Kanzlei Einsichten zu nehmen und davon Abschriften zu machen, und daß der Kaufstillung sogleich nach der Ertheilung haar zu erlegen sein wird.

Hermannstadt, am 10. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 9432/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgericht wird hiermit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Gemeinde Burgberg, vertreten durch Advokat Herrn Dr. Guist, de praes. 25. August 1863, 3. 9432, in der Rechtsache wider Johann Bohn aus Burgberg, zur Herbeibringung der Forderung von 600 fl. d. W. c. s. c. die executiv Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Grundstücke in Burgberg, als des Hauses Nr. 326 in Burgberg, dann der Grundstücke unter Top-Nr. 2780, 4337, 8744, 9595, 10771, 9772, 11579, 11580, 13237, 15696, 16136, 16293, 16468 und 16537 gemilliget und der erste Termin hiezu auf den 26. September, der zweite auf den 24. Oktober 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtsgebäude in Burgberg festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniss gesetzt, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Grundstücken pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufstillung reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle und den Auktations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesen Realitäten haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Burgberg sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche umgeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogenen Realitäten erworben zu haben glauben, aufge-

fordert, dasselbe bis zum Verlaufe der Realitäten so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufstillungsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufstillung durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 26. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Erweiterung.

3. 8834/1863. 3-3

Edict.

Vom gefertigten Stadt- und Stuhlgericht wird dem Bukur Stelcea aus Selistje hiemit bekannt gegeben: Es habe Opiria Rodianu aus Selistje, vertreten durch Hrn. Dr. Lindner, wider denselben unterm 13. März 1863, 3. 2674, eine Klage auf Zahlung von 260 fl. d. W. c. s. c. auf Grund des Schuldscheines vom 2. März 1861 hiergerichts eingebracht und für denselben, da dessen Wohnort dem Kläger nicht bekannt ist, um Aufstellung eines Curators gebeten.

Da das Gegenheil dem Gerichte nicht bekannt ist, so wird auf Gefahr und Kosten des Geklagten Hr. Advokat Dullner zum Curator bestellt.

Dies wird dem Bukur Stelcea mit dem bekannt gegeben, daß zur mündlichen Verhandlung über diese Klage die Tagfahrt, unter den Rechtsfolgen des §. 40 C. P. O., auf den 25. September l. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet wurde, und daß er diesen bestellten Curator betreff dieser Rechtsache bis zu obiger Tagfahrt um so gewisser zu informieren, oder diesem Gerichte einen anderen Bevollmächtigten namhaft zu machen habe, ansonsten er sich die Folgen Alles dessen selbst beizumessen haben wird.

Hermannstadt, am 18. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht

3. 8228/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Hermannstadt wird über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur für Siebenbürgen, Namens des h. Aerars, dem des Dienstes entbunden, zuletzt im Hermannstädter Stuhle stationirt gewesenen Finanzwach-Aufseher Simeon Reichmann, da dessen Aufenthaltort nicht bekannt ist, zur Uebernahme der durch die k. k. Rechnungs-Abtheilung in Hermannstadt mit demselben gepflogenen Abrechnung vom 17. März 1862, wornach derselben ein Ertrag von 3 fl. 63 kr. zur Last fällt, der hierortige Advokat Dr. Gustav Lindner, als Curator bestellt.

Dies wird dem genannten Simeon Reichmann mit der Warnung bekannt gegeben, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Beforgung dieser Angelegenheit gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte seinen Aufenthaltort oder einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabstümung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 4. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Konkurs-Aufhebung.

3. 3603/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Der mit h. g. Edict vom 10. April 1863, Zahl 1506/Civ., über Dominik Gaudenz-Schwarz, Zuckerbäcker in Hermannstadt eröffnete Concurs, wird in Folge gänzlicher Vertheilung der Massa und Befriedigung aller an die Masse angemeldeten Forderungen hiemit für aufgehoben erklärt.

Hermannstadt, am 10. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Samstag, den 19. September 1863:

Zum Vortheile des Schauspielers Carl Berndl: Zum ersten Male:

Der arme Marquis.

Lustspiel in 2 Akten, von Förster.

Hierauf:

Vom Juristentage.

Lustspiel in 1 Akt, von A. Langer.

„Der arme Marquis“ hat sich durch seine Originalität zum Repertoirestück des Hoftheaters in Wien emporgeschwungen, und wurde an allen bedeutenden Bühnen Deutschlands mit dem größten Beifall aufgenommen.

Die zweite Pöce von Langer: „Vom Juristentage“, erfreut sich seit seiner ersten Aufführung auf der hiesigen Bühne der ungetheilten Gunst des Publicums in so hohem Grade, daß die baldige Wiederholung desselben ein allgemeiner Wunsch geworden ist, dessen Erfüllung nunmehr Herr Berndl für seine samstägliche Benefice und in Aussicht stellt.

Die Wahl dieser beiden Stücke, beide hervorragend unter den Bühnen-Novitäten, stellen dem verdienstvollen Beneficianten ein zahlreich besuchtes Haus bei seiner Benefice in Aussicht.

Einige 1000 fl. ö. W.

sind gegen sichere Hypothek auf beliebige Dauer ganz oder theilweise auszuleihen. Auskunft hierüber kleine Gewehrgasse Nr. 88, zwischen 1 und 4 Uhr Nachmittags.

1000—1500 Gulden

sind gegen sichere Hypothek zu vergeben. Näheres in der Buchhandlung des Th. Steinhausen. 1-3

Am 1. October a. e.

Staat - Prämien - Anlehen

der Stadt Mailand statt, welches in seiner Gesamtheit folgende Treffer enthält:

5 à 100,000, 2 à 80,000, 1 à 70,000, 1 à 60,000, 2 à 50,000, 45,000, 40,000, 10,000, 5,000, 4,000, 3,000, 1,000 zc. bis abwärts 46 Franken niedrigster Gewinn.

1 Los mit Serie und Gewinnnummer über obige Ziehung gültig, kostet 1 fl. 50 kr. ö. W., 6 Stück zus. nur 8 fl., 13 Stück nur 15 fl. in Banknoten.

Gefällige Bestellungen hierauf werden gegen Einsendung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt, und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt.

Man beliebe sich daher baldigst zu wenden an die Staatseffecten-Handlung von

J. G. Lussmann, jun.

(4) Frankfurt a. M.

Zur Nachricht.

Die k. k. landespriv. Dampf- und Wassermühle in Hofjalsu bei Kronstadt beabsichtigt eine oder zwei Niederlagen für ihre Mahlproducte in Hermannstadt und zwar wenn möglich eine in der Ober- und eine in der Unterstadt zu errichten.

Geschäftsleute, welche diesen Artikel zu führen wünschen und ein offenes Local auf einem guten Plage haben, mögen sich gefälligst melden beim Eigenthümer

Johann Paul Zekel,

in Kronstadt. 1-3

Große vom Staate garantirte Verlosung.

Ziehung am 24. September d. J.

Das ganze Einlage Capital von: circa

Einer Million Thaler

wird wieder an die Interessenten, mittelst der zur Vertheilung kommenden 20,200 Gewinne zurück bezahlt.

Gewinne: Thaler: 80000, 10000, 20000, 12000, 8000, 6000, 4000, 3000, 2000, 1000 zc.

Original-Lose kosten nur 4 fl., halbe 2 fl. und viertel 1 fl. ö. W. gegen Einsendung des Betrages in Banknoten. Durch reelle Bedienung, pünktliche Ausföhrung der Aufträge, pünktliche Auszahlung der Gewinne und prompte Uebersendung der amtlichen Ziehungslisten, hoffe ich auch ferner das Vertrauen meiner seitherigen Abnehmer zu erhalten, sowie dadurch dem Interesse der mit mir neu in Verbindung tretenden Geschäftsfreunde dienen zu können.

Zu Aufträgen empfiehlt sich bestens

Isidor Bottenwieser,

Fahrgasse 105 in Frankfurt a. M. (4)